



→ **Abteilung 2**

Abteilung 6 -Bildung und Gesellschaft
Fachabteilung - Berufsbildendes Schulwesen

Krottendorfer Straße 12
8052 Graz

**Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes
Steiermark**

Bearbeiterin: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Schulze-Bauer
Tel.: 0316/877-4826
Fax: 0316/877-4827
E-Mail: gleichbehandlung@stmk.gv.at
HP: www.gleichbehandlung.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT02-GBB 47.40-76/2013-3

Graz, 19.04.2013

Ggst: Entwurf des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-
Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013; Beschlussreifer Entwurf der Verordnung der
Steiermärkischen Landesregierung über die Objektivierung des
Leiterbestellungsverfahrens an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen;
Begutachtung und Konsultationsmechanismus - Stellungnahme

Gemäß § 42 Abs. 1 Z 6 des L-GBG i.d.g.F. wird zum vorliegenden Entwurf des
Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer- Dienstrechts-Ausführungsgesetz
2013-StLLDAG 2013 und zum Entwurf einer Verordnung über die Objektivierung des
Leiterbestellungsverfahrens an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wie folgt
Stellung genommen:

Gemäß Legistisches Handbuch Abschnitt D, ist bei Formulierungen der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu
berücksichtigen und anlässlich von Novellierungen sollen nach Möglichkeit auch jene
Bestimmungen, die an sich nicht von der Änderung umfasst sind, die aber
Personenbezeichnungen beinhalten, geschlechtergerecht formuliert werden.

In diesem Sinne ist zu überlegen auch die Bezeichnung des Gesetzes sowie der Verordnung
geschlechtsneutral zu formulieren: „Steiermärkisches land - und forstwirtschaftliches
LandeslehrerInnen-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013-StLLDAG 2013“ und „Verordnung
der Steiermärkischen Landesregierung über die Objektivierung des
Leitungsbestellungsverfahrens an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“.

Im Entwurf des Gesetzes sowie der Verordnung wurde die sprachliche Gleichbehandlung im
Sinne des Legistischen Handbuchs weitgehend berücksichtigt.

§ 2 des Gesetzes bedarf jedoch einer Ergänzung des Begriffes „Landwirtschaftslehrer“ um die
weibliche Form. Ebenso ist in § 5 der Begriff „Leiterstelle“ zu gendern.

Im Vorblatt sowie in den Erläuterungen des Gesetzes und im Titel der Verordnung ist generell
der Begriff „Leiterbestellungsverfahren“ durch „*Leitungsbestellungsverfahren*“ bzw.
„*Leiterinnen-/Leiterbestellungsverfahren*“ zu ersetzen.

In Punkt 1. der Erläuterungen Allgemeiner Teil, sind die Begriffe Schüler und Lehrer um die weibliche Form zu ergänzen sowie unter Punkt 5 der Begriff „Kandidaten-Testung“ zu gendern und im Besonderen Teil zu § 1 letzter Absatz der Begriff „Lehrer“.

In § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 der Verordnung ist der Begriff „Leiterfunktion“ um die weibliche Form zu ergänzen bzw. durch den geschlechtsneutralen Begriff „Leitungsfunktion“ zu ersetzen.

Zu § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzesentwurfes und § 2 der Verordnung wird grundsätzlich angemerkt, dass auch Karenzzeiten aufgrund Elternschaft und Teilzeitbeschäftigungen eine Berücksichtigung bei der Punktevergabe von Verwendungszeiten finden sollten, um eine mittelbare Diskriminierung zu vermeiden.

Die Landes- Gleichbehandlungskommission hat sich mit Beschluss vom 16. April 2013 gemäß § 37 Abs. 2 L-GBG dieser Stellungnahme angeschlossen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleibt mit freundlichen Grüßen,

die Gleichbehandlungsbeauftragte
des Landes Steiermark

(Unterschrift im Originalakt)

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Schulze-Bauer

Ergeht per mail an:

Fachabteilung - Berufsbildendes Schulwesen; lwschulen@stmk.gv.at

Landtagsdirektion; ltd@stmk.gv.at